

schöffen" bloß dadurch nothwendig wird, daß oben der Beschluß zu §. 5 gefaßt worden ist.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch hier in Consequenz des zuerst gefaßten Beschlusses der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Sachße: Zu §. 15 hat die jenseitige Kammer beschlossen, die Redaction der Eidesformel für die Schöffen der Redactionskommission anheimzugeben. Der Grund dafür ist der, daß sie im Gesetze über das Verfahren vor den Geschwornengerichten ebenfalls eine andere Eidesformel beauftragt hatte. Von den Beschlüssen über dieses Gesetz wird nun, da natürlich Uebereinstimmung der beiden Eidesformeln nothwendig ist, auch der Beschluß hierüber abhängen und die Deputation findet deshalb in dem Vorschlage, die Fassung dieser Eidesformel der Redactionskommission zu überlassen, nur ein geeignetes Auskunftsmittel und rathet den Beitritt zum Beschlusse der jenseitigen Kammer an.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer die Fassung dieser Eidesformel, dem Beschlusse der Ersten Kammer gemäß, der künftigen Redactionskommission anheimgeben? — Einstimmig.

Referent Sachße: Der nächste Differenzpunkt wird bei §. 17 geboten. Es war Beschluß der Deputation, die Worte in der dritten Zeile: „ein gerichtliches“, zufällig glaubhaftes Geständniß noch weiter zu verdeutlichen. Man glaubte, dies erreichen zu können und zwar auf Vorschlag der Staatsregierung durch einen Zusatz in folgender Fassung:

„Ein vor einer Polizeibehörde oder einem Staatsanwalte abgelegtes Geständniß soll einem gerichtlichen in der in Absatz 1 bemerkten Beziehung nicht gleichgeachtet werden.“

Die jenseitige Kammer hat auch diese Verdeutlichung noch nicht für vollständig genug gehalten und wünscht deshalb, das Wort „gerichtliches“ in der vierten Zeile mit den Worten zu vertauschen: „ein vor einem richterlichen Beamten eines Gerichts abgelegtes“. Sie findet in dieser anderweiten Fassung dann auch zu gleicher Zeit die Verflüssigung des von uns angenommenen Zusatzes. Ihre Deputation findet in dieser redactionellen Abänderung mindestens keine Verschlechterung und rathet deshalb den Beitritt an.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer zu §. 17 der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Sachße: Bei §. 18 hat die jenseitige Kammer beschlossen, nach den Worten: „wenn es“ einzuschal-

ten: „bei der Beschlußfassung hierüber“, um dadurch anzudeuten, daß es in einer Abtheilung von drei Richtern zu erfolgen habe. Diese Einschaltung ist jedenfalls eine Verdeutlichung und Ihre Deputation empfiehlt Ihnen deshalb den Beitritt zu dieser Einschaltung.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer auch hier zu §. 18 dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Sachße: In §. 22 hat die jenseitige Kammer beschlossen, das Wort „verlangen“ am Schlusse des Paragraphen mit dem Worte „beantragen“ zu vertauschen. Ihre Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident Haberkorn: Tritt die Kammer bei? — Einstimmig.

Referent Sachße: Bei §. 23 ist die ganze Differenz mit dem diesseitigen Beschlusse folgende: Die jenseitige Kammer hat daran Anstoß genommen, daß die Richter und Gerichtschöffen nach beendigter Verhandlung in ein besonderes Berathungszimmer sich zurückziehen können und nicht müssen; also daran, daß die Bestimmung facultativ und nicht präceptiv ist. Sie findet es für nothwendig, daß unter allen Umständen die Richter und Gerichtschöffen sich zur Berathung in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen müssen. Ihre Deputation hat nicht umhin gekonnt, diese Abänderung als triftig anzuerkennen, und schlägt deshalb den Beitritt vor; gleichzeitig aber auch als Folge davon die Streichung des letzten Satzes: „auch geeignetenfalls die Berathung über mehrere an demselben Tage verhandelte Sachen mit einander verbinden.“ Mit der Streichung dieses Satzes wird den Richtern und Gerichtschöffen nicht die Möglichkeit und Befugniß genommen, die Berathung über mehrere Sachen zu verbinden. Allein wenn man mit Umänderung des Wortes „können“ in „haben“ den Nachsatz stehen ließe, so würde das zu einem Verbote führen, mehrere Berathungsgegenstände mit einander zu verbinden, wenn man nicht den Paragraphen verweiltläufigen und durch einen besonderen Zusatz noch deutlicher machen wollte. Da durch diese Streichung des letzten Satzes die genannte Befugniß immerhin den Richtern und Gerichtschöffen verbleibt, so hat die Deputation sich mit der veränderten Fassung einverstanden erklärt und empfiehlt den Beitritt.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer zu §. 23 allenthalben den Beschlüssen der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Sachße: Der einzige hauptsächlichste Differenzpunkt zwischen der Beschlußfassung beider Kammern ist der in §. 25. Während die Zweite Kammer auf den